

Merkblatt zum Grundantrag auf Förderung der „Zucht- und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen“ für den Verpflichtungszeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023

Bitte das Merkblatt vor dem Ausfüllen des Grundantrages aufmerksam lesen!

Die Antragsunterlagen zu oben genannter Maßnahme sind für den Verpflichtungszeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2023 bestimmt.

Die Antragsunterlagen müssen bis zum

2. Juli 2018

mit den dazugehörenden Anlagen bei der für Sie zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer eingereicht werden. **Es sind immer die Anlage 1 und/oder die Anlage 2 auszufüllen. Je nachdem, ob Sie Einzeltiere (Pferde, Rinder, Schweine) oder Schafe und Ziegen beantragen. Die Anlagen sind fester Bestandteil des Antrages und müssen zwingend von jedem Antragssteller vollständig ausgefüllt werden.**

Bitte vergessen Sie die Unterschriften nicht auf den von Ihnen ausgefüllten Anlagen und dem Grundantragsformular!

Der Antrag umfasst:

- Antrag auf Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutztierassen
- Anlage 1 Einzeltieraufstellung für Rinder, Pferde und Schweine
- Anlage 2 Bestandsverzeichnis für Schafe und Ziegen

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag unbedingt fristgerecht einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge (ab dem 03.07.2018) werden abgelehnt.

1. Was wird gefördert?

Die förderfähigen Haus- und Nutztierassen sind auf der Rückseite der auszufüllenden Anlagen aufgelistet.

2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendungen werden als Zuschuss gewährt. **Die Bagatellgrenze beträgt 60,00 € pro Jahr.**

Gefördert wird die Zucht und Haltung von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen und Ziegen, die in ihrem Bestand bedroht sind und in der Datenbank „Zentrale Dokumentation Tiergenetischer Ressourcen in Deutschland“ (TGRDEU) der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung geführt werden.

Die jährliche Förderung pro Tier, welches mit Beginn des Verpflichtungsjahres das Mindestalter bereits erreicht hat, beträgt für

Rinder	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	120 Euro
	Kuh, Bulle	200 Euro
Pferde	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	120 Euro
	ab 2 Jahre	200 Euro
Schweine	Zuchtsauen über 50 kg	100 Euro
	Eber	60 Euro
Schafe/Ziegen	Mutter, Bock	30 Euro

Rinder und Pferde sind ab Vollendung des 6. Lebensmonats und Schweine ab Vollendung des 7. Lebensmonats förderfähig. Für Schafe und Ziegen gilt ein Mindestalter von 12 Monaten.

Hat ein Ersatztier das erforderliche Mindestalter noch nicht erreicht, wird dieses zwar bei der Auszahlung der Prämie bis zur Erreichung des Mindestalters nicht berücksichtigt, aber als Ersatztier anerkannt.

Nachweis der reinrassigen Nachkommenschaft

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutzes (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.03.2015 wurde die Förderfähigkeit der einzelnen Rassen eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt insbesondere für die Schweinerassen Deutsche Landrasse und Deutsches Edelschwein.
Auszug aus dem Erlass vom 23.03.2015:

„Um die Förderziele zu erreichen, ist es darüber hinaus notwendig, dass förderfähige Tiere über den gesamten Verpflichtungszeitraum an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm teilnehmen mit dem durch die gezielte Anpaarung innerhalb der gefährdeten Rasse reinrassige Nachkommen erzeugt werden und so dazu beigetragen wird, die Rasse als Reinzuchtpopulation zu erhalten. Tiere, die zum Zwecke der Gebrauchskreuzung zur Erzeugung von Kreuzungstieren gehalten werden, sind nicht förderfähig.“

Für die Schweinerassen „Deutsche Landrasse“ und „Deutsches Edelschwein“ wird deshalb vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine Erklärung angefordert, die bestätigt, dass innerhalb dieser Schweinerassen nur reinrassige Nachkommen erzeugt werden.

Werden während des Verpflichtungszeitraumes Tiere verkauft, etc. und nicht ersetzt, sind bereits gezahlte Zuwendungen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Die Rückforderung entfällt, wenn z. B. ein Käufer der Tiere die eingegangenen Verpflichtungen übernimmt oder wenn Fälle höherer Gewalt vorliegen. Diese sind innerhalb von 15 Arbeitstagen der zuständigen Behörde schriftlich mit Nachweisen zu melden.

Abweichungen vom Antrag, insbesondere jeden Wechsel der Nutzungsberechtigten sowie jede Änderung des Umfangs der geförderten Tiere ist der Bewilligungsbehörde mit dem jährlichen Antrag auf Auszahlung schriftlich mitzuteilen.

3. Welche Verpflichtungen und Voraussetzungen müssen eingehalten werden?

Wird der Grundantrag für Pferde, Rinder und Schweine gestellt, so sind die Antragsteller verpflichtet, der Bewilligungsbehörde eine Zuchtbescheinigung oder den Eintrag in das Zuchtbuch vorzulegen.

Für Schafe und Ziegen erfolgt der Nachweis durch die Vorlage einer Zuchtbescheinigung oder die Bestandsliste der ins Zuchtbuch eingetragenen beantragten Tiere.

Antragsteller müssen ihren Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen haben und die Tiere selbst halten. Die Teilnahme an einem Zucht- und Reproduktionsprogramm einer staatlich anerkannten Züchtervereinigung, **die ihren Tätigkeitsbereich in Nordrhein-Westfalen hat**, ist nachzuweisen.

Nachweise durch die Zuchtverbände:

Die Beteiligung an der Maßnahme sieht eine staatliche Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtverbänden vor. Es sind ausschließlich staatlich anerkannte Züchtervereinigungen mit der Durchführung und Gestaltung von Zuchtprogrammen und auch Erhaltungsprogrammen einer jeden beantragten Rasse betreuend.

In Anbetracht der Vielzahl der förderfähigen Rassen und die dafür zuständigen Zuchtverbände, wird empfohlen die Datenbank TGRDEU zu nutzen um die Adressen der Zuchtverbände für die erforderlichen Nachweise zu finden.

<http://tgrdeu.genres.de/index/index>

Bei der aufgerufenen Seite wählen Sie die Tierart über Haus- und Nutztiere aus und wählen anschließend die Rasse.

<http://tgrdeu.genres.de/default/hausundnutztiere/detailansicht/detail/63E5D466-B9EB-FD58-E040-A8C0286E751D>

Dort sehen sie dann alle Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch für die Rasse führen.

Über die Startseite gehen Sie nun auf Veröffentlichung von Informationen gemäß Tierzuchtrecht dann auf Züchtervereinigungen und Zuchtunternehmen und wählen dort die Tierart aus.

<http://tgrdeu.genres.de/veroeffentlichungvoninformationengemaesstierzuchtrecht/zuechtervereinigungen/part/Zchtervereinigungen>

Aus dieser Liste können Sie dann den räumlichen Tätigkeitsbereich für Nordrhein-Westfalen der Züchtervereinigung entnehmen.

Bitte lesen Sie, bevor Sie den Förderantrag stellen, auch die dort aufgeführten Erklärungen und Verpflichtungen sowie die „Richtlinien vom 24.02.2015 zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen.